



Gesellschaftsvertrag
der
katholischen Kita gGmbH Rhön-Grabfeld
(nachfolgend die „*Gesellschaft*“)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Steuerbegünstigung	4
§ 4 Stammkapital	4
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile	5
§ 6 Organe der Gesellschaft	5
§ 7 Geschäftsführung, Vertretung	5
§ 8 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse.....	6
§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	8
§ 10 Beirat.....	9
§ 11 Jahresabschluss	9
§ 12 Kirchliche Aufsicht.....	9
§ 13 Schweigepflicht, Interessenkonflikte.....	10
§ 14 Kirchliche Regelungen	10
§ 15 Auflösung der Gesellschaft, Vermögensanfall	11
§ 16 Schlussbestimmungen	11

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Katholische Kita gmbH Rhön-Grabfeld.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist 97616 Bad Neustadt a. d. Saale.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages beginnt und mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung endet.

§ 2

Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gesellschaftszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche und besteht in der Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Durch den Satzungszweck wird die Aufgabe der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche verwirklicht.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von katholischen Kindertageseinrichtungen und damit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte.
- (3) Die Gesellschaft ist weiterhin zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorerwähnten Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie ist ferner berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und solche zu erwerben sowie Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten. Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke kann sich die Gesellschaft Dritter, insbesondere Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO), bedienen.
- (4) Die Gesellschaft verwirklicht im Sinne des § 57 Abs. 3 AO ihren Zweck ebenfalls durch das planmäßige Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V.. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch die Erbringung von Buchhaltungsleistungen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung; Liquiditätsplanung und -steuerung; Controlling) sowie durch Leistungen des Personalwesens und Leistungen der Geschäftsführung.
- (5) Die Gesellschaft ist korporatives Mitglied im Caritasverband für den Landkreis Rhön-Grabfeld e.V. und über diesen korporatives Mitglied im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, des Wohlfahrtswesens und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO im Einzelfall sowie religiöser Angebote.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der Abgabenordnung bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, welche die Zuwendungen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist in 250 Geschäftsanteile Nr. 1 bis 250 im Nennbetrag von jeweils 100,00 € eingeteilt.
- (2) Von dem Stammkapital haben übernommen
 - a) Caritasverband für den Landkreis Rhön-Grabfeld e.V. die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 225 als Einlage in Höhe von insgesamt 22.500,00 €
 - b) der Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. die Geschäftsanteile Nr. 226 bis 250 als Einlage in Höhe von insgesamt 2.500,00 €

- (3) Auf jeden Geschäftsanteil ist der volle Betrag sofort in bar vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden. Verpfändungen und sonstige Belastungen sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Körperschaften zulässig, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind oder öffentlich-rechtlichen Status haben. Die Abtretung oder Übertragung ist nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (3) Die Mehrheit der Geschäftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Diensten und Einrichtungen gehalten werden, deren Satzungssitz in der Diözese Würzburg liegt und entweder Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes oder von diesem anerkannte Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung Aufgaben der Caritas erfüllen oder die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt sind.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis übertragen. Der bzw. die Geschäftsführer kann bzw. können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

werden. Davon abgesehen kann bzw. können der bzw. die Geschäftsführer für ein einzelnes Rechtsgeschäft jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft und deren Einrichtungen nach Maßgabe von Zweck, Zielsetzung und Aufgabenstellung der Gesellschaft. Sie ist insbesondere für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebs und die strategische Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen verantwortlich. Die Geschäftsführung ist an die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden; insbesondere haben sie ihre unternehmerischen Entscheidungen auf der Grundlage angemessener Informationen am Wohl der Gesellschaft und unter Außerachtlassung von Sonderinteressen und sachfremden Einflüssen auszurichten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. In ihr können Maßnahmen aufgeführt werden, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden schriftlich oder in Textform einberufen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter eine Einberufung verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, so ist der betroffene Gesellschafter selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann Abweichendes bestimmen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung beratend teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und, solange sie aus nur zwei Gesellschaftern besteht, 100 % des Stammkapitals, in allen anderen Fällen 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht

erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder ganze Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (4) Über den Vorsitz der Gesellschafterversammlung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können – mit Ausnahme einer Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Liquidation – wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, per Videokonferenz oder in Textform im Umlaufverfahren ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Auch eine Beschlussfassung mit nachträglicher Zustimmung der abwesenden Gesellschafter zur Beschlussfassung („gemischte Beschlussfassung“) ist zulässig.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz (zwingend) oder diesen Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (7) Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung durch seine gesetzlichen Vertreter sowie durch für die Vertretung in Textform bevollmächtigte Personen vertreten werden. Der Nachweis der Vollmacht kann auch im Nachgang der Gesellschafterversammlung erbracht werden.
- (8) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats schriftlich per Einschreiben geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Eingang des Protokolls des Gesellschafterbeschlusses. Sie endet auf alle Fälle spätestens drei Monate nach Beschlussfassung.
- (9) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 14 Tagen an die Gesellschafter zu versenden ist. Auch formlos gefasste Gesellschafterbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist den Gesellschaftern von der Geschäftsführung zuzuleiten. Gehen bis zwei Wochen nach Zuleitung des Protokolls keine Ergänzungen und / oder Korrekturen ein, ist das Protokoll angenommen.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat unter Beachtung der katholischen Ausrichtung der Gesellschaft zu beschließen über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter (§ 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt), Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des UmwG;
 - b) Entscheidung über strategische Grundsatzfragen der Gesellschaft und die wesentliche unternehmerische Ausrichtung;
 - c) Festlegung von operativen Zielen, Grundsätzen und Richtlinien, ökonomischen Rahmendaten sowie geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen für die Geschäftsführung;
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - f) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit anderen gemeinnützigen Organisationen für die Geschäftsführung und sonstige Befreiungen gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - h) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligung daran,
 - i) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - j) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - k) Betriebsverlegungen,
 - l) Errichtung von Gebäuden,
 - m) Beschluss über die von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden bzw. fortzuschreibenden Stellen-, Wirtschafts-, Investitions- und Liquiditätspläne.
 - n) sonstige Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - o) Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von Geschäftsanteilen, Teilung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen.

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen, der die Geschäftsführung und Gesellschafter in grundsätzlichen Fragen berät.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen insbesondere aus den für Kindertageseinrichtungen relevanten Bereichen berufen werden.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung, über die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 11

Jahresabschluss

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der in § 264 HGB vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss und falls erforderlich, den Lagebericht aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen. Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, soweit dies von einem Gesellschafter verlangt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Nach Eingang des Prüfberichts hat die Geschäftsführung diesen unverzüglich den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

§ 12

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Würzburg. Dieser bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufsicht des Caritasverbands für die Diözese Würzburg e. V. Der Ortsordinarius sowie der Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen. Die Gesellschaft übersendet eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses, den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sowie den Wirtschaftsplan nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung an den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. Die Aufgabe der Revision nimmt der Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. wahr.
- (2) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Gründung von Gesellschaften;
 - c) Beschluss über die Verschmelzung und den Formwechsel nach UmwG;

- d) Ausgliederung eines oder mehrerer Geschäftsbetriebe nach den Regelungen des UmwG sowie im Wege der Einzelrechtsnachfolge;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufgabe von solchen Rechten ab einer Höhe von 250.000,00 € im Einzelfall;
 - g) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Bürgschaften und ähnlichen Sicherungen sowie die Aufnahme von Kontokorrentkrediten ab einer Höhe von 25.000,00 € im Einzelfall;
 - h) Wahl der Liquidatoren.
- (3) Die Genehmigung zu den in vorstehendem Absatz genannten Geschäften und Maßnahmen ist jeweils über den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. zu beantragen.

§ 13

Schweigepflicht, Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, der sonstigen Organe und der Geschäftsführung haben über alle Angaben und Tatsachen der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, der sonstigen Organe und der Geschäftsführung sind dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet. Kein Organmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung legt Interessenkonflikte der Gesellschafterversammlung offen.

§ 14

Kirchliche Regelungen

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung, der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des deutschen Caritasverbandes (AVR) und der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Würzburg (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) Auf die Gesellschaft findet das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in seiner jeweiligen im Würzburger Diözesanblatt veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft, Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Caritasverband für den Landkreis Rhön-Grabfeld e.V. mit Sitz in 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende bzw. möglichst nahekommende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

Hegler, 2011

Reinhold

Erasmus Meier